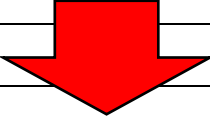
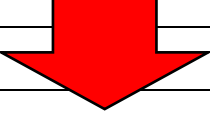


Herr K., 64 Jahre

<p>Ausgangssituation</p>	<p>Sein Leben war nach einem Schulabbruch von Drogenabhängigkeit, Beschaffungskriminalität und nachfolgend diverse mehrjährige Inhaftierungen geprägt. Er gründete eine eigene Familie, aber Sucht und Erziehungsprobleme bedingten die Herausnahme seiner drei Kinder. Während der Haftzeiten holte er den Schulabschluss und eine Ausbildung nach. Herr K. erlebte über die Jahre zahlreiche Rückfälle, durch die Teilnahme an einem Substitutionsprogramm konnte er seine Sucht aber in den Griff bekommen.</p>
	
<p>Maßnahmen</p>	<p>Durch eine Beteiligung an einer Beschäftigungshilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten kann für Herrn K. eine sinnstiftende Tagesstruktur erhalten bleiben. Weitere Förderung erhält er durch eine Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II und einer anschließenden „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II in Vollzeit. Noch vor Ablauf dieser Maßnahme konnte er eine Arbeit finden.</p>
	
<p>Ergebnisse</p>	<p>Herr K. arbeitet jetzt seit über zwei Jahren in einer Notunterbringung für obdachlose Familien und Männer als Hausmeister in Vollzeit mit unbefristetem Vertrag. Durch die Teilnahme am Arbeitsleben fand er zu persönlicher Stabilität. Er lebt heute komplett abstinent, hat ein sicheres Einkommen und hat seine langjährige Lebensgefährtin geheiratet, ein Auto gekauft und Urlaub gemacht.</p>

Herr N., 42 Jahre

<p>Ausgangssituation</p>	<p><i>Er absolvierte in den 90er Jahren eine Malerlehre – wegen vieler Fehlzeiten konnte er die Abschlussprüfung aber nicht absolvieren. Fünf Jahre erledigte er verschiedene Helfertätigkeiten, in der nachfolgenden Arbeitslosigkeit begann er verstärkt Alkohol und alle Arten an Drogen zu konsumieren. Daran zerbrach 2006 seine Beziehung, die Abwärtsspirale der Folgejahre war geprägt von Alkohol und Drogen sowie ständigen Sanktionen durch das Jobcenter. Die Mittelkürzungen führten zu massiven Schulden, er lebte jahrelang ohne Strom. Vier Mal erhielt er die Kündigung für seine Wohnung und stand zwei Mal kurz vor der Räumung.</i></p> <p><i>2007 kam Herr K. ins Fallmanagement (§ 14 Abs. 3 SGB II) des Jobcenters, er wurde einer AGH (§ 16d SGB II) in einer Tagesstätte des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) zugewiesen. Dort lernte er auch teilstationäre Hilfsangebote gem. §§ 67 ff. SGB XII kennen, die er - wenn auch mit anfänglichem Widerwillen - jahrelang nutzte, umso seine Wohnung zu halten und viele akute Probleme zu lösen. Anschließend schaffte er eine Entgiftung und die nachfolgende Langzeittherapie. 2010 konnte er eine AGH beginnen, wg. eines Rückfalls endete diese kurzfristig, ebenso eine ambulante Hilfe gem. §§ 67ff. SGB XII.</i></p> <p><i>Bis 2020 bestand sein Leben dann aus einem auf und ab, von Suchttherapie und ersten Fortschritten mit Hilfe von Fallmanagement, sozialarbeiterischer Unterstützung und erneuten Rückfällen. Erneute Möglichkeiten der Stabilisierung und Tagesstrukturierung fand er wiederkehrend in der ihm bekannten ASB Tagesstätte.</i></p>
<p>Maßnahmen</p>	<p><i>Im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) ist er dort seit 2021 als Hausmeisterhelfer in einer Tagesstätte und in einem Kindergarten tätig. Innerhalb der Maßnahme konnte er den Führerschein erwerben. Den für den weiteren Weg ins Arbeitsleben notwendigen Führerschein zum Fahren mit einem Anhänger, wird nachfolgend ebenso vom Jobcenter finanziert (§ 16f SGB II).</i></p>
<p>Ergebnisse</p>	<p><i>Zum 01.07.2024 wird er auf dieser Basis eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitstelle als Fahrer in einer Möbelbörse aufnehmen können.</i></p> <p><i>Er ist seit 2020 in einer Beziehung mit einer Frau mit einem Kind, 2022 kam ein zweites hinzu. Es ist geplant zu heiraten.</i></p>

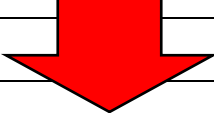
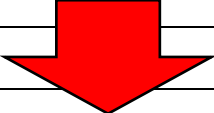
Herr H., 34 Jahre

<p>Ausgangssituation</p>	<p>Herr H. ist Vater eines 5-jährigen Kindes. Der langjährige Konsum psychoaktiver Substanzen mit aufputschender Wirkung, damit einhergehende Beschaffungskriminalität; einschlägige Verurteilungen mit Haftstrafen prägen den Lebensverlauf.</p> <p>Seine gesundheitliche Situation wird durch eine Hirnfunktionsstörung mit symptomatischer Impulskontrollstörung, Konzentrationsdefiziten etc. beeinflusst. Sein Sozialverhalten führte in der Vergangenheit zu Betretungsverboten für Liegenschaften der Gemeinde, des Bundes sowie angeschlossener Arbeitsgemeinschaften. Er ist obdachlos, da er neben Verzug seiner Mietzahlungen dem Vermieter wiederholt Gewalt androhte.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Hilfebeginns verfügt Herr H. weder über eine Bankverbindung, gültige Personaldokumente oder eine Versichertenkarte der Krankenversicherung; Einträge bei der Schufa soll es geben, Details kennt er nicht.</p>
<p>Maßnahmen</p>	<p>Durch Vermittlung des Kostenträgers und in enger Zusammenarbeit mit dessen Fallmanagement wurde er zur intensiven Betreuung in eine Maßnahme zum „Mobilen Coaching mit Schwerpunkt Wohnraumsuche“ (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein-AVGS gemäß § 45 SGB III) bei der gsm eingegliedert. Dort werden neben existenzsichernden Maßnahmen auch diverse Hilfen bei der Regulierung der sozialen Situation (Klärung des Sozialversicherungsverlaufes, Erstellung eines tragfähigen Lebenslaufs, Beantragung von Personaldokumenten, Selbstauskunft bei der Schufa etc.) unterstützt. Es folgt der Einzug in eine Notunterkunft, durch intensive und interessengerechte Berufsorientierung unter Beibehaltung des Coachings wird innerhalb dieser Maßnahme eine Teilqualifizierung mit Fahrerlaubniserwerb geplant. Herr H. besteht seine Fahrprüfung nach 8 Wochen.</p>
<p>Ergebnisse</p>	<p>Nach 15 Wochen in der Coachingmaßnahme tritt Herr H. eine sozialversicherungspflichtige Anstellung in Vollzeit an. Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme ist das Vorhandensein eines eigenen KFZ. Er stellt hierzu eigenständig Förderanträge zur Kostenübernahme unter Vorlage des Arbeitsvertrages sowie der Versicherungsbestätigung durch die KFZ-Versicherung seines Vaters. Die Förderung wird kurzfristig gewährt, ein PKW kann angeschafft werden.</p> <p>Herr H. ist zwischenzeitlich als Wartungsmonteur für Verkaufsautomaten (Snack- & Getränkeautomaten) tätig. Seine Arbeitgeberin beschreibt ihn als einen zuverlässigen Mitarbeiter im bundesweiten Einsatz. Das Coaching wird, meist in digitaler Form, um 11 Wochen verlängert. Herr H. kann eine Monteurwohnung anmieten, sein Sohn verbringt zweiwöchentlich die Wochenenden bei ihm. Er ist medikamentös eingestellt und momentan stabil.</p>

Herr M., 61 Jahre

<p>Ausgangssituation</p>	<p>Herr M. hatte eine längere Phase von Obdachlosigkeit hinter sich und ist suchtkrank.</p>
<p>Maßnahmen</p>	<p>Herr M. zieht 2017 in eine stationäre Resozialisierungseinrichtung beim Katholischen Männerfürsorgeverein München e. V. (kmfv). In der Einrichtung widmet er sich in der Einzel- und Gruppenberatung intensiv seiner Suchtproblematik. Zur beruflichen Integration nimmt er täglich an der Arbeit in der einrichtungsinternen Fahrradwerkstatt teil. Mitte des Jahres 2019 zieht er in eine therapeutische Wohngemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe (heute SGB IX). Gleichzeitig wird die teilstationäre Maßnahme mit Tagesstruktur nach §§ 67 ff. SGB XII gestartet. Während dieser Maßnahme wechselte er in eine seinen Bedarfen besser entsprechende Wohngemeinschaft. Dabei erfolgte eine kontinuierliche Weiterarbeit in der Werkstatt und die dazugehörige Begleitung durch Arbeitsanleiter und Sozialdienst.</p>
<p>Ergebnisse</p>	<p>Herr M. lebt suchtmittelfrei und bei deutlich verbesserter Gesundheit. Auch einen zwischenzeitlichen Suchtrückfall kann er mit professioneller Unterstützung aufarbeiten und findet zurück zur stabilen Tages- und Wochenstruktur innerhalb der Werkstatt. Die jetzige Struktur sorgt dafür, dass er seinen Alltag nicht nur gut und suchtmittelfrei bewältigt, sondern sie sorgt auch bei ihm für eine größere Zufriedenheit und Resilienz.</p>

Frau D., 41 Jahre

<p>Ausgangssituation</p>	<p><i>Frau D. beendete ihre Schullaufbahn mit einem Hauptschulabschluss. Sie arbeitete als Postzustellerin, begann dann mit 18 Jahren eine Lehre zur Friseurin. Bereits nach zwei Monaten brach Frau D. die Ausbildung aufgrund einer Schwangerschaft wieder ab. Es folgte eine Zeit mit kurzen, schwierigen und von Gewalt geprägten Beziehungen. Sie brachte ihr zweites Kind zur Welt. Eine eingegangene Ehe scheiterte, die Kinder wurden in Obhut genommen. Sie schaffte es nicht, ihr Leben danach zu ordnen und wurde in der Folge wohnungslos.</i></p>
	
<p>Maßnahmen</p>	<p><i>Frau D. kam im Jahr 2015 über das Jobcenter in eine Beschäftigungshilfe bei den franzfreunden und begann eine Maßnahme gemäß § 16d SGB II. Zunächst arbeitete sie als Möbelpackerin und Lagerarbeiterin, später als Verkaufshelferin in dem Sozialkaufhaus „franz“.</i> <i>Trotz ihrer Wohnungslosigkeit setzte sie die Maßnahme fort. Durch Vermittlung des Sozialdienstes der Beschäftigungshilfe konnte sie danach in einer stationären Wohngruppe der franzfreunde gemäß §§ 67 ff. SGB XII leben.</i> <i>Im Anschluss an die Arbeitsgelegenheit nahm sie im Jahr 2019 ein vom Jobcenter gefördertes Arbeitsverhältnis gemäß § 16i SGB II für 5 Jahre auf. Frau D. blieb im Verkauf des Sozialkaufhauses und übernahm dort auch Verantwortung in Teilbereichen.</i></p>
	
<p>Ergebnisse</p>	<p><i>Die Arbeitsgelegenheit gemäß § 16d SGB II als niedrigschwellige und tagesstrukturierende Tätigkeit bot ihr die Chance, in kleinen Schritten zurück in das Arbeitsleben zu finden. Nach drei Jahren in der stationären Wohngruppe fand sie eine Wohnung.</i> <i>Die Maßnahmen nach § 16d SGB II und § 16i SGB II sowie §§ 67 ff. SGB XII hatten geholfen, dass sich Frau D. stabilisieren und Perspektiven entwickeln konnte.</i> <i>Die franzfreunde haben Frau D. im Jahr 2024 im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung als Nachtwache und Sozialbetreuerin in einer Notschlafstelle sozialversicherungspflichtig eingestellt.</i></p>